

RS OGH 1984/7/12 6Ob663/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1984

Norm

ABGB §1431 G

JN §1 BIIb

JN §1 CXXI

Rechtssatz

Durch eine an den Angewiesenen erfolgte Anweisung des Anweisenden, an ein Finanzamt (Anweisungsempfänger) Zahlung zu leisten, sind zwischen Anweisendem und Angewiesenem einerseits (Deckungsverhältnis) privatrechtliche Rechtsverhältnisse entstanden, weil insofern zwischen diesen Personen keine Überordnung oder Unterordnung kraft Hoheitsgewalt einer der beteiligten Personen bestanden hat. An diesem zivilrechtlichen Charakter vermag es auch nichts zu ändern, daß es sich bei der Forderung des Anweisungsempfängers gegenüber dem Anweisenden um eine Forderung auf Grund eines öffentlich - rechtlichen Titels handelte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 663/83
Entscheidungstext OGH 12.07.1984 6 Ob 663/83
Veröff: RdW 1985,10 = JBI 1985,240

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0033720

Dokumentnummer

JJR_19840712_OGH0002_0060OB00663_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at